

### **Beschränkungen für Jugendfeuerwehrangehörige**

#### **Eintritt in die Jugendfeuerwehr - Übertritt in die Einsatzabteilung**

Laut § 10 (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21. Februar 2002 ist der Eintritt in die Jugendfeuerwehr mit Vollendung des zehnten Lebensjahres möglich. Das bedeutet, Kinder, die im zehnten Lebensjahr sind, oder noch jüngere Kinder, können nicht in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Hier gibt es keine Ausnahmen für jüngere Kinder, die als sogenannte Jugendfeuerwehranwärter oder in ähnlicher Funktion schon mal an dem Jugendfeuerwehrdienst teilnehmen. Der Übertritt in die Einsatzabteilung kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen, ist aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres üblich. (Hinweis: Ein zehnjähriger hat mit der Feier seines zehnten Geburtstages das zehnte Lebensjahr vollendet und befindet sich im elften Lebensjahr.)

#### **Allgemeines**

Entsprechend § 18 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sind beim Feuerwehrdienst die Leistungsfähigkeit und der Ausbildungsstand der Jugendfeuerwehr-Angehörigen zu berücksichtigen. Dies muss im Einzelfall auf Ortsebene durch den Jugendfeuerwehrwart/Einsatzleiter geschehen. Weiter dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr nur außerhalb des Gefahrenbereichs (bei Einsatz und Übung) eingesetzt werden.

#### **Einsatzalter**

Gemäß der Musterjugendordnung für Jugendfeuerwehren (Schleswig-Holstein) darf der Einsatz von Jugendfeuerwehrangehörigen frühestens nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Vorliegen einer feuerwehrtechnischen Ausbildung, die zum Erwerb der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt, geschehen. Der Einsatz darf sich nur auf Dienste außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen. (Da für Mecklenburg-Vorpommern eine Musterjugendordnung nicht existiert, ist keine gesonderte Regelung hierzu getroffen. Somit ist vom Brandschutzgesetz M-V auszugehen, wonach der Einsatzdienst erst mit vollendetem 16. Lebensjahr möglich ist.)

#### **Zeitbeschränkungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz**

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr empfehlen wir, nach Altersstufen gestaffelte Zeitbeschränkungen für den Einsatz festzulegen.

#### ***Für Jugendliche im Alter von vollendetes 14. – vollendetes 15. Lebensjahr gilt:***

Vom Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart sollten zusätzlich zur Jugendordnung, analog zum Jugendarbeitsschutzgesetz, die Beschränkung der Einsatzzeiten als verbindlich erklärt werden. Dies bedeutet für alle Jugendfeuerwehrangehörigen im o. g. Alter, die an Einsätzen teilnehmen dürfen, die Beschränkung der Teilnahme auf den Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr. Jeder Jugendfeuerwehrangehörige der nach 20.00 Uhr am Feuerwehrhaus eintrifft, wird nicht mit zur Einsatzstelle genommen. Diese Regelung in der Jugendfeuerwehr einzuführen, dient dem Schutz des Jugendlichen und gehört zu den Fürsorgepflichten der Feuerwehrführungskräfte.

#### ***Für Jugendliche im Alter vom vollendetem 16. – vollendetem 18. Lebensjahr gilt:***

Sofern die Wehrführung dem Vorhaben zustimmt und sofern die Erziehungsberechtigten dem Vorgehen zustimmen, gilt für die o.g. Altersgruppe keine zeitliche Beschränkung für den Einsatzdienst. Diese Regelung gilt analog dem Brandschutzgesetz, wonach Jugendliche mit vollendetem 16. Lebensjahr in die Einsatzabteilung eintreten können und dann automatisch verpflichtet sind, an Einsätzen teilzunehmen.

### **Einschränkungen als Jugendfeuerwehrangehöriger**

In der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr (ab 16. Lebensjahr u. U. zeitlich unbeschränkt) können die Jugendlichen zwar an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen, müssen aber über gewisse Einschränkungen unterrichtet sein. Als Jugendfeuerwehrangehöriger hat man nicht die komplette Ausbildung eines Feuerwehrangehörigen genossen z. B. fehlen Abseilübungen, Arbeiten mit hydraulischem Rettungsgerät, Arbeiten mit der Motorsäge usw.; daher ist ein Jugendlicher nicht universell einsetzbar und darf nur im Zusammenwirken mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

### **Physische und psychische Belastungen**

Die Leistungsfähigkeit der Mitglieder in den Jugendfeuerwehren ist selbst nach Ablegen der Leistungsspanne noch recht unterschiedlich. Bei Übung und Einsatz ist eine physische Überlastung der Jugendlichen zu vermeiden. Das Heben und Tragen schwerer Lasten (Tragkraftspritze, Stromerzeuger, Angriffskästen usw.) sollte nicht von Jugendlichen durchgeführt werden. Aufgrund der hohen psychischen Belastungen sollen Jugendfeuerwehrangehörige grundsätzlich nicht zu Verkehrsunfällen oder Schadensfällen mit schwerverletzten oder toten Personen eingesetzt werden. Zur Absperrung von Einsatzstellen können Jugendfeuerwehrangehörige auch nur mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen gemeinsam eingesetzt werden.

### **Zusammenfassung**

Jugendfeuerwehrangehörige dürfen nur nach Vorliegen der Voraussetzung zur Teilnahme an der Leistungsspannenabnahme und vollendetem 14. Lebensjahr in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zum Einsatz kommen (in Mecklenburg-Vorpommern erst ab vollendetem 16. Lebensjahr). Ab vollendetem 16. Lebensjahr kann die zeitliche Beschränkung nach Abstimmung mit der Wehrführung und den Erziehungsberechtigten entfallen.

Der Einsatz darf nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung geschehen. Hierbei dürfen die Jugendlichen nicht in den direkten Gefahrenbereich, sondern nur im rückwärtigen Bereich eingesetzt werden. Dieser Bereich lässt sich nicht mit pauschalen Aussagen definieren, da er auf jeder Einsatzstelle neu festzulegen ist und sich aus dem Einsatzverlauf ergibt. Grundsätzlich sollten Jugendfeuerwehrangehörige bei Verkehrsunfällen oder bei Einsätzen mit Schwerverletzten nicht eingesetzt werden. Die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung entsprechender Ruhezeiten für Jugendliche, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen sollte bei der Ausübung von Einsatz- und Übungsdiensten berücksichtigt werden.

Ihre

**Feuerwehr-Unfallkasse Nord**

([info@fuk-nord.de](mailto:info@fuk-nord.de) o. Tel. 0431/6032113)